

**Ombudsstelle SRG.D**

Dr. Esther Girsberger, Co-Leitung

Dr. Urs Hofmann, Co-Leitung

c/o SRG Deutschschweiz

Fernsehstrasse 1-4

8052 Zürich

E-Mail: [leitung@ombudsstellenrgd.ch](mailto:leitung@ombudsstellenrgd.ch)

Zürich, 3. April 2025

**Dossier Nr. 10792, «SRF News international» vom 24. Februar 2025 –  
«Zuschauen, wie die Freiheitsrechte zerbröseln»**

Sehr geehrter Herr XY

Wir nehmen Bezug auf Ihr Mail vom 25. Februar 2025, worin Sie obige Sendung wie folgt beanstanden:

*«Der Artikel erwähnt Elon Musk explizit im Zusammenhang mit der Kritik des UNO-Generalsekretärs António Guterres an „Wirtschaftsmächtigen“, die Menschenrechte als Hindernis für „mehr Macht, Kontrolle und Profite“ betrachten. Die Passage lautet:*

*«Er wandte sich auch gegen Wirtschaftsmächtige, die Menschenrechte als Hindernisse sähen zu noch mehr Macht, Kontrolle und Profiten. Den Namen Elon Musk nannte er nicht. Ebenso wenig erwähnte er die US-Regierung explizit. Dennoch war unüberhörbar, dass er sie meinte. Denn sie will ja für soziale Netzwerke und die Künstliche Intelligenz keinerlei Schranken akzeptieren.»*

*Begründung der Beanstandung (Art. 4, 5 & 10 RTVG):*

*Verstoss gegen das Sachgerechtigkeitsgebot (Art. 4 Abs. 2 RTVG):*

*Der Artikel stellt eine direkte Verbindung zwischen Elon Musk und der Kritik Guterres her, obwohl dieser Musk weder namentlich erwähnte noch konkrete Vorwürfe gegen ihn äusserte. Durch die Formulierung «dennoch war unüberhörbar, dass er sie meinte» wird eine Unterstellung als Tatsache präsentiert, ohne diese durch Zitate, Belege oder Kontext zu*

*untermauern. Dies widerspricht dem Gebot, Tatsachen sachgerecht darzustellen, um eine eigenständige Meinungsbildung des Publikums zu ermöglichen.*

*Mangelnde Transparenz (Art. 4 Abs. 3 RTVG):*

*Die Schlussfolgerung, Guterres habe Musk gemeint, ist eine subjektive Interpretation des Autors. Diese wird jedoch nicht als solche gekennzeichnet, sondern als implizite Gewissheit dargestellt. Dadurch entsteht der Eindruck, es handele sich um eine offizielle Position des UNO-Generalsekretärs, was irreführend ist.*

*Risiko der Diskriminierung (Art. 4 Abs. 1 RTVG):*

*Die kontextlose Nennung Musks in Verbindung mit pauschaler Kritik an „Wirtschaftsmächtigen“ könnte eine diskriminierende Wirkung entfalten, da sie eine unbegründete Assoziation zwischen Musk und menschenrechtswidrigem Handeln schafft. Ohne konkrete Belege (z. B. Aussagen Musks, Unternehmenspraktiken) wird ein Einzelner pauschal in ein negatives Licht gerückt.*

*Bezug zur Beanstandungsfähigkeit:*

*Der Artikel verletzt das Sachgerechtigkeitsgebot, indem er eine nicht belegte Interpretation als Tatsache darstellt, sowie das Transparenzgebot, indem er Meinung und Berichterstattung vermischt. Zudem riskiert er eine ungerechtfertigte Stigmatisierung einer Einzelperson.»*

Die **Redaktion** nimmt wie folgt Stellung:

Uno-Generalsekretär Antonio Guterres hat vor dem Menschenrechtsrat eine engagierte Rede gehalten. Er fürchtet um die Menschenrechte, die – nach seiner Beurteilung – derzeit eines nach dem anderen erstickt werden. Zentrale Punkte dabei waren die Gefahren, die er ausgehend von Autokraten, aber auch von führenden Figuren des Finanzsektors ortet. Sie empfänden, so Guterres, die Menschenrechte als störend, weil sie in ihnen Barrieren sähen gegen noch mehr Macht, noch höhere Profite und noch mehr Kontrolle. (Uno-Menschenrechtshochkommissar Volker Türk sprach kurz danach von Autokraten, «Strong Men» und Oligarchen.) Guterres illustrierte seine Kritik am Beispiel sozialer Medien. Diese könnten im besten Fall ein Ort der Begegnung und des Austauschs von Ideen in gegenseitigem Respekt sein. Tatsächlich aber würden sie zunehmend zu einem Theater erbitterter Konfrontation, zu Orten des Unwissens. Er sprach konkret vom Gift der Desinformation, der Falschnachrichten, des Rassismus, der Hassrede. All das werde von den Verantwortlichen nicht nur toleriert, sondern sogar ermutigt. Die Uno tritt deswegen ein für eine Regulierung der sozialen Medien und der künstlichen Intelligenz. Schlüsselaussagen von Guterres wurden in dem Radiobeitrag im Originalton zitiert.

Natürlich nannte der Uno-Generalsekretär, als er seine Kritik formulierte, keine Namen einzelner Personen. Er tut das sozusagen nie. Und er tut es gewiss nicht im Zusammenhang mit mächtigen Personen wie Donald Trump oder Elon Musk. Die USA sind noch immer der grösste Beitragszahler der Uno und zahlreicher Unterorganisationen. Gemäss der

renommierten amerikanischen Denkfabrik Carnegie muss ernsthaft damit gerechnet werden, dass sich die USA ganz aus der Uno zurückziehen. Das will und muss Guterres natürlich zu verhindern suchen. Er kann es sich deshalb, nicht leisten, unnötig Öl ins Feuer zu giessen, indem er mit dem Finger auf bestimmte Personen zeigt. Das Problem ist ihm aber ernst genug, dass er es deutlich benannte. Und er benannte es so klar und fokussiert, dass es nicht viel Phantasie erfordert zu erkennen, wer damit gemeint sein dürfte.

Mit der Formulierung «es war unüberhörbar» wird auf die Wahrnehmung im Plenarsaal des Menschenrechtsrates abgestellt. Darauf, wen die Anwesenden als mit Guterres' Äusserungen gemeint betrachteten. Der Autor befand sich während des Auftritts von Guterres selber im Saal und konnte anschliessend mit etlichen ebenfalls Anwesenden sprechen. Die Interpretation bezüglich Guterres' Rede differierte unter ihnen nicht wesentlich. Es ging also nicht darum, ihm einen Namen in den Mund zu legen, es ging um die Wahrnehmung dessen, was er sagte.

Gewiss, man kann argumentieren, man hätte im Beitrag «pars pro toto» nicht zwingend gerade Elon Musk nennen müssen. Man hätte beispielhaft auch zahlreiche andere Multimilliardäre oder Oligarchen erwähnen können: Bidsana Iwanischwili aus Georgien etwa, den Moldawier Ilan Shor oder andere. Oder statt Donald Trump Wladimir Putin. Doch auf keinen traf Guterres' Problemanalyse derart zu wie auf Musk. Zumal er eine der wichtigsten Social-Media-Plattformen besitzt und sie genau in jener Weise verändert hat, die der Uno-Chef beklagt. Zweitens weil er das Ohr des US-Präsidenten hat, des «mächtigsten Mannes der Welt» und damit ungemein viel Einfluss. Und schliesslich, weil Musk, wie er fast täglich mit Tweets und anderen Äusserungen zeigt, wenig von den Grundrechten hält, wie sie in der Uno-Menschenrechtskonvention oder der Europäischen Menschenrechtscharta verbrieft sind. Sein autoritäres Denken, seine Rücksichtslosigkeit, ja mitunter gar Allmachtphantasien dokumentiert Musk selber mit seinen Botschaften.

Musk zur Illustration von Guterres' Aussagen zu erwähnen, ist daher alles andere als weit hergeholt, vielmehr naheliegend, plausibel, ja fast schon zwingend.

Von einer Stigmatisierung des Milliardärs und Präsidentenberaters kann ohnehin keine Rede sein: Stigmatisierung bedeutet, jemanden auszugrenzen aufgrund einer persönlichen Eigenschaft, aufgrund von Wesensmerkmalen, für die der oder die Betreffende nichts kann und die sie auch nicht ändern können. Es ging in dem Radiobeitrag aber nicht um solche Merkmale, etwa dass Musk ein Weissler ist, dass er aus Südafrika stammt oder dass er am Asperger-Syndrom leidet. Es ging einzig und allein um seine Taten, für die er verantwortlich ist.

Die **Ombudsstelle** hat den Beitrag gelesen und hält abschliessend fest:

Der beanstandete Bericht befasst sich mit einer Rede des UNO-Generalsekretärs António Guterres anlässlich der 58. Session des UNO-Menschenrechtsrats in Genf. Der Beanstander sieht einen Verstoss gegen verschiedene Vorgaben des Radio- und Fernsehgesetzes RTVG (Sachgerechtigkeit, Transparenz, Diskriminierungsverbot), weil im Bericht Äusserungen von

Guterres zur Lage der Menschenrechte, die er ohne Namensnennung tätigte, auf Elon Musk und die US-Regierung bezogen wurden.

Konkret geht es um die folgende Passage mit der Bezugnahme auf die Rede von Guterres:

*«Er wandte sich auch gegen Wirtschaftsmächtige, die Menschenrechte als Hindernisse sähen zu noch mehr Macht, Kontrolle und Profiten. Den Namen Elon Musk nannte er nicht. Ebenso wenig erwähnte er die US-Regierung explizit. Dennoch war unüberhörbar, dass er sie meinte. Denn sie will ja für soziale Netzwerke und die Künstliche Intelligenz keinerlei Schranken akzeptieren.»*

Es ist offenkundig, dass der UNO-Generalsekretär Guterres seine Aussagen im UNO-Menschenrechtsrat nicht im luftleeren Raum machte und bloss abstrakte, theoretische Äusserungen tätigte, sondern auch ohne Namensnennung auf konkrete Entwicklungen und Vorkommnisse Bezug nahm. Vor diesem Hintergrund ist die Interpretation des Autors, wonach das Publikum die Aussagen von Guterres auf Elon Musk und die US-Regierung bezog, naheliegend. Im beanstandeten Online-Bericht wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Guterres in seiner Rede keine Namen nannte. Insofern wird transparent dargelegt, dass es sich bei der Erwähnung von Musk und der US-Regierung um eine Einschätzung des Autors aufgrund der Wahrnehmung und der Reaktionen im Publikum handelte. Gerade bei öffentlichen Reden ist es im Rahmen einer adäquaten Berichterstattung gestattet und oft geradezu geboten, darauf hinzuweisen, wie die Zuhörerschaft Aussagen verstanden hat. Solche Einschätzungen gehören zur Tätigkeit eines Journalisten bzw. Korrespondenten. Die Grenze des Zulässigen würde dort überschritten, wo es sich um zweifelhafte oder offenkundig verfehlte Interpretationen handelt oder persönliche Meinungen einfließen, die nicht mit der Wahrnehmung eines relevanten Teils der Zuhörerschaft korrespondieren. So ist die Einordnung des Inhalts einer politischen Rede oft nur oder besser möglich, wenn im Rahmen einer Berichterstattung auf den Kontext und die Wahrnehmung im Publikum hingewiesen wird. Entscheidend ist, dass die wörtlichen Äusserungen korrekt wiedergegeben werden und ersichtlich ist, inwieweit es sich um Einschätzungen des Journalisten handelt. Dies war hier der Fall.

Sodann ist auch nicht ersichtlich, inwiefern in der Nennung des Namens Musk im Zusammenhang mit der Rede Guterres' eine Diskriminierung gemäss Art. 4 Abs. 1 RTVG liegen soll. Eine Diskriminierung stellt gemäss der Rechtsprechung des Bundesgerichts eine qualifizierte Ungleichbehandlung von Personen in vergleichbaren Situationen dar, indem sie eine Benachteiligung von Menschen bewirkt, die als Herabwürdigung oder Ausgrenzung einzustufen ist, weil sie an Unterscheidungsmerkmalen anknüpft, die einen wesentlichen und nicht oder nur schwer aufgebaren Bestandteil der Identität der betroffenen Personen ausmachen; insofern beschlägt das Diskriminierungsverbot auch Aspekte der Menschenwürde. Allein in der Erwähnung von Elon Musk im Zusammenhang mit den Äusserungen von Guterres liegt kein derartiges diskriminierendes Verhalten, selbst wenn diese Bezugnahme – so die Ansicht des Beanstanders - nicht berechtigt sein sollte.

**Die Ombudsstelle erblickt im beanstandeten Online-Bericht keinen Verstoß gegen Art. 4 Abs. 1 RTVG (Diskriminierung) oder Art. 4 Abs. 2 RTVG (Sachgerechtigkeit/Transparenz).**

Sollten Sie in Erwägung ziehen, den rechtlichen Weg zu beschreiten und an die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (UBI) zu gelangen, lassen wir Ihnen im Anhang die Rechtsmittelbelehrung zukommen.

Mit freundlichen Grüßen

Ombudsstelle SRG Deutschschweiz